

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Abonnementpreis monatlich 1 M., vierteljährlich 3 M.; durch die Post bezogen monatlich 1,50 M., vierteljährlich 4,50 M. — Preis- und Veranschaulichungsrate folgen pro Seite 25 Pf. — Geschäftsmittele werden nicht angenommen. Verantwortlich für den Inhalt: Jakob Wagner, Druck: G. Hausmann & Co., Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, händlich in Wogum, Westfälischer Straße 36-42, Telefon-Nr. 94 u. 89, Telegr.-Nr.: Altvordau Wogum.

Sich wehren, bringt Ehren!

Durch Gesetzesbestimmungen und Vereinbarungen kann kein neuer Geist geformt werden, das zeigen erneut die Schwerkriegszeiten, die sich bei der Tätigkeit der Betriebsräte ergeben. Wir haben das vorausgesehen und fortgesetzt mahndend darauf hingewiesen. Niemand kann über seinen Schatten springen. Das können weder die Arbeiter noch die Werksbesitzer. Was sich seit Jahrzehnten im Arbeitsverhältnis eingebürgert hat, kann nicht von heute auf morgen durch Gesetzesbestimmungen und Vereinbarungen überwunden werden. Da muß erst allmählich ein anderer Geist einzichen. Die Arbeiter brauchen mehr Selbstbewußtsein, die Werksbesitzer mehr Selbstbescheidung, bis alles im Einklang ist. Nur auf dem Boden gleicher Anerkennung und gleichen Rechts werden sich die Wege erschließen, die zu einer für alle segensreichen Neuordnung führen.

Davon sind wir aber noch sehr weit entfernt. Kaum hatten die Betriebsräte ihre Tätigkeit auf Grund der vorläufigen vorläufigen Dienstankündigung begonnen, da zeigte sich fast überall, daß diese von den Werksbesitzern anders ausgelegt und verstanden wurde, wie von den Arbeitervertretern. Weil hier neue verhängnisvolle Konflikte drohen, hat der Reichskommissar Severing Ausführungsbestimmungen zur vorläufigen Dienstankündigung für Betriebsräte erlassen, die wir nachstehend zur Kenntnis unserer Mitglieder bringen:

Ausführungsbestimmungen zur vorläufigen Dienstankündigung für Betriebsräte.

Die Ausführung der Bestimmungen über die Errichtung von Betriebsräten ist auf vielen Gebieten ernsthaften Schwierigkeiten. Von den Arbeitnehmern wird behauptet, daß die Werksleitungen bemüht seien, die Errichtung der Betriebsräte wirkungslos zu machen, während Arbeitgeber sich darüber besorgen, daß einzelne Betriebsräte in Verkennung der Bedeutung ihres Amtes die Werksleitungen ignorieren und sich Weisungen anmaßen, die ihnen nicht zustehen. Gestagt es nicht, diese Meinungsverschiedenheiten zu schlichten, dann drohen dem Bergbau neue Erschütterungen. Das aber muß verhindert werden.

Ich verordne: darum auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand im Einverständnis mit dem Kommandierenden General des 7. Armeekorps für den Bereich des Belagerungsgebietes was folgt:

Ausführungsbestimmungen zur vorläufigen Dienstankündigung für den Betriebsrat.

1. Der Betriebsrat tritt zusammen, wenn wenigstens zwei Betriebsratsmitglieder oder die Betriebsleiter dies schriftlich oder mündlich beantragen. Die Berufung erfolgt durch den von der Werksverwaltung hierzu bestimmten Vertreter innerhalb dreier Tage nach Einreichung des Antrages. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift in mindestens doppelter Ausfertigung aufzunehmen, wovon eine dem Betriebsrat auszuhandigen ist.
2. Dem Betriebsrat muß die Möglichkeit gegeben werden, sich durch die Kontrolle der Betriebsabteilungen und durch Entnahme in alle einschlägigen Geschäftsbereiche (Förder- und Verbandsstellen, Wohnhäuser, Abrechnungen usw.) über den Gang des Betriebes, die Arbeiter- und Angestelltenverhältnisse und den Betriebsverlauf auszureichen zu unterrichten. Hierfür ausgeschlossenen sind technisch-wirtschaftliche Betriebsorgane, die etwa patentamtlich geschützte Betriebsgeheimnisse betreffen. Änderungen der Betriebsweise, z. B. Veränderung der Selbstabrechnung, Einlegung von Beschwerden usw. dürfen von der Betriebsleitung nur im Einverständnis mit dem Betriebsrat vorgenommen werden.
3. Im Interesse einer gründlichen Kontrolle empfiehlt es sich, daß der Betriebsrat mit dem für die betreffende Betriebsabteilung hauptsächlich verantwortlichen Beamten zusammenfährt, damit dieser nötigenfalls sofortige Aufklärung über etwa ermittelte Mängel und über die schnellste Beseitigung bewerkstelligt. Der Betriebsrat kann jedoch auch eine Begleitung eines Beamten fahren; jedenfalls darf kein Zwang dahin ausgeübt werden, daß die Befähigung nur in Begleitung eines von der Werksverwaltung zugewiesenen Beamten vorzunehmen ist.
4. Der dem Betriebsrat angehörende technische Beamte muß für die Dauer seiner Amtsperiode von der berufspolizeilichen Verantwortung für seine Betriebsabteilung entbunden werden.
5. Der Betriebsrat muß, wenn es die Beteiligten verlangen, mit der Betriebsleitung zusammenwirken bei der Erledigung von Differenzen

über die Gehänge, Schichtlohn- und Gehaltsfeststellung, wechselseitige Kündigung von Arbeitern und Beamten, sowie bei der Feststellung von Strafen, soweit sie in jedem einzelnen Falle mindestens zwei Mark betragen. Bei der Unterbrechung der Ursachen von schweren Unfällen ist das für die betreffende Betriebsabteilung zuständige Betriebsratsmitglied stets hinzuzuziehen.

Als Richtlinien zur Erledigung von Streitfällen der aufgeführten Art dienen die Vereinbarungen zwischen den Gewerkschaften und der Organisation der Werksbesitzer.

5. Die dem Betriebsrat infolge seiner Amtstätigkeit entstandenen Lohn- oder Gehaltsrechte (einschließlich Steuerzulagen, Regelmehrschichtzulagen und Überprämien) sind mindestens im Betrage des Durchschnittslohns (Lohn oder Gehalt) der in Frage kommenden Belegschaftsklasse aus der Werkskasse zu erfüllen. Die geldliche Entschädigung für notwendige Sitzungsaufwendungen der Betriebsräte außerhalb ihrer üblichen Arbeitszeit obliegt, muß durch eine verbindliche Vereinbarung zwischen Betriebsrat und Werksbesitzern geregelt werden. Für die Teilnahme an Unfalluntersuchungen ist auf alle Fälle dem Betriebsratsmitglied ein seinem Lohn oder Gehalt entsprechende Entschädigung aus Mitteln des Werks zu zahlen.

6. Die Ausführung der von dem Betriebsrat gemeinschaftlich mit der Betriebsleitung getroffenen Beschlüsse obliegt nur der verantwortlichen Betriebsleitung. Der Betriebsrat kann selbständig keine Anordnungen für den Betrieb treffen, muß aber die Ausführung der Beschlüsse gewissenhaft kontrollieren. Auf allen Seiten muß für einen ungehinderten Betrieb zum Zwecke eines möglichst hohen Standes der Produktion gesorgt werden. Dazu gehört auch, daß die Betriebsleitung von dem Interesse eines rationellen Betriebes von der durch Betriebsrat und Betriebsbesitzern gemeinsam zu beschließenden Maßnahmen rechtzeitig unterrichtet wird.

7. Der dem Betriebsrat überlassene Arbeitsraum (Zimmer) muß allen billigen Anforderungen, die an einen Verwaltungsraum zu stellen sind, entsprechen.

8. Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der vorstehenden Bestimmungen entscheidet eine vom Reichskommissar des 7. Armeekorps berufene paritätisch zusammengesetzte Kommission unter dem Vorsitz eines ebenfalls vom Reichskommissar bestellten Unparteiischen.

Strafbestimmungen.

9. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Strafen bis zu 1 Jahr Gefängnis oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft. Ort: Wogum, den 26. Mai 1919.

Der Reichs- und Staatskommissar für den Reichsbereich des 7. A. K. Severing.

Die Betriebsräte müssen sich diese Ausführungsbestimmungen genau ansehen und einprägen, ebenso die vorläufige Dienstankündigung und in jeder Beziehung danach handeln. Die hierbei gesammelten Erfahrungen müssen sie uns mitteilen, damit diese bei der endgültigen Ausgestaltung des Gesetzes über die Betriebsräte in der Nationalversammlung nutzbar gemacht werden können. Sicher werden auch weitere viele Widerstände zu überwinden sein, die sich aus dem ganz natürlichen Gegenstand der beiderseitigen Aufklärung ergeben. Solche Widerstände sind aber nur dann da, um überwunden zu werden. Da jammert man nicht über „weiße Kalbe“ und dergleichen, sondern handelt wie es zweckmäßig erscheint. Sich wehren, bringt Ehren.

Da kommt es vor allen Dingen auf die Befähigung an. Die Betriebsräte, die ihrer Aufgabe in jeder Beziehung gewachsen sind, werden sich die notwendige Achtung und Anerkennung ganz von selbst verdienen. Wir haben Betriebsräte, die sich in dieser Beziehung schon durchgelehrt haben. Mangelnde Befähigung kann aber durch kein Gesetz und keine Vereinbarungen erlöst werden, auch nicht durch einen radikalen Redebüßel, da ist eben Söphen und Maß verloren. Die fähigsten und tüchtigsten Kameraden müssen in den Betriebsrat gewählt werden und nicht diejenige, die nichts als einen großen Mund haben. Bei der Auswahl mögen unsere Kameraden besonders das Seine-Wort beherzigen:

„Ein großes Maul und ein kleines Hirn,
Wohnen meist unter der gelben Stirn.“

Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände.

Am 13. und 14. Mai tagte in Berlin eine Vorstandskonferenz der Gewerkschaften. Einleitend gab Legien einen Bericht über die gegenwärtige Situation angedeutet, die von der Entente und angedeuteten Friedensverträgen, der an Schwere alles übertrifft, was das deutsche Volk während des Krieges durchleben mußte. Aus Äußerungen französischer Arbeiterblätter legt er dar, daß man dem deutschen Volke eine 50-jährige Sklaverei für die Ententestaaten aufzulegen will, um die Verbrechen seiner früheren Mächthaber zu bezahlen. Von den durch die internationalen Konferenzen in Leeds und Bern aufgestellten Arbeiterforderungen sehe nichts im Friedensvertrag. Vielmehr solle erst eine Konferenz im Oktober d. J. in Washington, auf der der Arbeiterklasse nur ein Viertel der Verteilung zuteil kommen soll, mit Zweiteilnahme darüber entscheiden, was an Arbeiterlohn in den Völkernbund aufgenommen werden soll. Dazu sehe der zukünftige Völkernbund zwei Gruppen von Mitgliedern vor, die Gründungsmitglieder sowie die später einzuwandernden Mitglieder. Zu beiden Gruppen sei Deutschland nicht zugelassen, sondern es könne höchstens später durch einen Zwischenschritt in den Völkernbund aufgenommen werden. Legien gab desfalls einen ausführlichen Bericht über die Arbeiter aller Länder vorberichtet, der durch Funktelegraphie verbreitet werden soll. Weiter gab Legien den Wortlaut des Memorandum der deutschen Friedensdelegation zur Frage des internationalen Arbeiterrechts zur Kenntnis. Erlange dieser Friedensvertrag in Geltung, so seien auch die Errungenschaften der deutschen Revolution in Gefahr. Die Konferenz beschloß, einen Aufruf an die organisierte Arbeiterklasse aller Länder zu richten und wählte eine Redaktionskommission zur besten Ausarbeitung. Weiterhin beschloß die Konferenz, am 13. Mai nur bis 1 Uhr nachmittags zu tagen, um den Vorstandsvertretern Gelegenheit zur Teilnahme an den großen Demonstrationen zu geben.

In Sachen des Grenzstreits zwischen den Verbänden der Porzellanarbeiter und Fabrikarbeiter berichtete namens der hierzu eingesetzten Prüfungskommission Drunzel. Der Streit entsand daraus, daß den Fabrikarbeitern in zwei Fällen Streikbrüche vorgeworfen worden sei. Der Vorstand des Porzellanarbeiterverbandes war bereit, diese Vorwürfe zurückzunehmen, wenn der Vorstand des Fabrikarbeiterverbandes den gegen den Verstoß des Porzellanarbeiterverbandes erhobenen Vorwurf der Entstellung, Verbreitung und Verächtlichmachung ebenfalls zurücknimmt. Die Kommission empfiehlt, daß beide Verbände diese Maßnahmen erklären, damit die noch vorhandenen Grenz-

streitigkeiten durch gemeinsame Verhandlungen geregelt werden können. Der Vertreter der Porzellanarbeiter ist dazu sofort bereit, der Vertreter der Fabrikarbeiter will in seinem Vorstand für die Befolgung des Kommissionsbeschlusses einwirken. Nach längerer Aussprache beschloß die Konferenz, dem Bericht der Kommission zustimmend, daß die beiderseitigen Befähigungen kein Hindernis seien, die strittigen Grenzfragen durch ein Schiedsgericht zu erledigen. Die Konferenz fordert daher die beiden Verbandsvorstände auf, innerhalb vier Wochen ihre Vertreter für ein Schiedsgericht zu wählen.

Einleitend der Regelung des Lehrlingswesens schlägt Saffersbach für jedes Gewerbe paritätische Zentralkommissionen vor, die über Zahl der Lehrlinge, Art der Ausbildung, Arbeitszeit, Dauer der Lehrzeit usw. Bestimmungen ausarbeiten können. Ferner möchten für jeden Stadt- und Landkreis paritätische Bezirkskommissionen eingesetzt werden, die die Durchführung der Vorschriften überwachen, sowie darüber entscheiden, welche Arbeitgeber Lehrlinge stellen dürfen. Die Dauer der Lehrzeit soll im allgemeinen drei Jahre nicht übersteigen, müsse sich aber nach den Bedürfnissen des Gewerbes richten. Die systematische Ausbildung der Lehrlinge müsse durch Lehrpläne geregelt werden. Bei ungenügender Ausbildung müssen die Lehrlinge in einem anderen Betrieb auf Kosten des bisherige Lehrmeisters oder des Gesamtgewerbes untergebracht werden. Gelehrten ist die Ausbildung der Lehrlinge grundsätzlich zu verweigern. Der Fach- und Fortbildungsausschuss muß in die übliche Arbeitsdauer fallen. Die Zentralkommissionen haben auch ein einheitliches Kollegialrecht festzusetzen. Auch die Großindustrie müsse verpflichtet werden, Lehrlinge in ihren Betrieben einzustellen. Lehrverhältnissen seien nur im Anschluß an praktische Betriebe einzurichten. Durch Sammellehrverhältnisse könne die Praktikantfrage der Kleinbetriebe ergänzt und besonders begabten jungen Leuten Gelegenheit zur Weiterbildung geboten werden. Ferner seien geeignete Maßnahmen für Prüfung der Berufsbereitigung, sowie für Berufsberatung getroffen worden, wozu sich die Lehrstellenvermittlung anzuschließen habe. Die Frage der weiblichen Lehrlinge sei durch die Zentralkommissionen zu regeln. Den jungen ungelerten Arbeitern sei Gelegenheit zu fachtechnischer Ausbildung zu geben. In der Aussprache wurde auf die tarifliche Regelung des Lehrlingswesens hingewiesen und weiterhin verlangt, daß die gesetzlichen Bestimmungen über das Verbilligswesen geändert werden durch Aufhebung der Sonderkammern und Annahmen und Hebung der Lehrlingserziehung auf die Organisation der Arbeiter- und Arbeitgeber.

Ueber die Veranstaltung gewerkschaftlicher Unterrichtskurse referierte Umbreit, daß das gewaltige Wachstum der Gewerkschaften die Heranbildung einer breiten Mittelschicht von Betriebs-

schaftsvertretern, vor allem in den Betrieben notwendig mache, die im- hande und den großen Aufgaben der Gewerkschaften in Bezug auf Weiterbildung und Arbeitervertretung, sowie Vorbereitung der Sozialisierung zu genügen. Diese Kurse sollen in den Betrieben, und zwar zunächst in den Groß- und Mittelschichten über 50000 Einwohner veranstaltet werden, Abends sein und etwa drei Wochen dauern. Als Unterrichtsgegenstände sind in Aussicht zu nehmen: Tarif- und Sozialgesetze, Arbeitervertretung und gewerkschaftliche Organisationen und Angelegenheiten. Als Lehrer kommen die Gauleiter, Arbeitersekretäre und Teilnehmer früherer Unterrichtskurse in Frage. In der Aussprache wird auf die Notwendigkeit von Kursen für Sozialisierung und öffentliche Vertretung hingewiesen. Die Konferenz stimmte dem Vorschlag zu und ersuchte die Generalkommission, bis zur nächsten Konferenz über die Kostenregelung Vorarbeiten zu machen.

Das Kleinrentnerinnenheim teilt der Generalkommission mit, daß für die Karten der Kleinrentnerinnen die Poststellen vom Reichsgebiet getrennt werden sollen. Bei dem Reichsstatistikamt soll über eine Zusammenfassung dieser Statistik und über Verlagerung der Verzeichnisse verhandelt werden.

Die von der letzten Konferenz beschlossene Herausgabe der Verhandlungen über die Arbeiter- als Agitationsmittel soll den Verbänden in gewohnter Weise zur Verfügung gestellt werden, ebenso die Protokolle der Vorstandskonferenzen, die während des Krieges stattgefunden haben.

Eine Resolution des Holzarbeiterverbandes, die eine Herabsetzung der Lebensmittelpreise fordert, gibt dem Reichskommissar Legien Veranlassung, zu erklären, daß in absehbarer Zeit an eine Veranlassung der Lebensmittelpreise herabzusetzen zu denken, sondern im Gegenteil mit weiteren Steigerungen zu rechnen sei, da die Produktionskosten steigen. Ein wenn die Lebensmittel, oder wenn ein hartes, ausreichendes Angebot von auswärts zu erwarten sei, könne eine Herabsetzung der Lebensmittelpreise in Frage kommen. Die hohen Lebensmittelpreise könnten durch eine bessere Organisation der Lebensmittelversorgung auf dem Lande herabgesetzt werden. Leider haben die Landarbeiter und Bauernräte dabei nicht verstanden und seien zu einem großen Teil sogar Träger des Lebensmittelpreises geworden. Es müsse daher der landliche Beamtenapparat reorganisiert und durch landliche Arbeiter die Kontrolle auf dem Lande eingeführt werden. Der Minister hofft, daß wir mit den Arbeitern zusammen bis zur neuen Ernte auskommen und die Produktion aufrecht erhalten können. Schlichter sehe es mit Kartoffeln und Fleisch aus. Kartoffeln seien vom Ausland zu sehr hohen Preisen (50 Mark pro Zentner) zu bekommen. Das Reich muß Zuschüsse leisten, um der Getreideknappheit zu entgegenzutreten. Die Preise für die Getreide müssen für die Versorgung der Bevölkerung herabgenommen werden, da die Lebensmittelpreise in die Höhe schraubt, nicht bloß den Widerstand, sondern auch den Widerstand der Landbevölkerung hervorgerufen würden. Die Getreideknappheit könne nur durch Erhöhung weiterer Anpflanzungen, die sich durch die landliche Bevölkerung für industrielle Erzeugnisse in Aussicht genommen. Es sind bereits namhafte Mittel für Lebensmittel bestellt, die indes, auf 50 Millionen Verlorenheitsberechtigte verteilt, recht geringe Chancen ergeben. In erster Linie sollen die Bergarbeiter und Industriegebiete sowie die Großstädte mit fremden Lebensmitteln versorgt werden. Bei der Einfuhr soll die Zentralisation durch stärkere Beschaffung des freien Handels erstrebt werden. In der Ausfuhr war Vermeidung der Heberzeugung, daß der Lebensmittelpreis herabgesetzt werden könne, wenn der Käufer nicht selbst herab gemacht werden könne. Im übrigen wurde über sehr unangenehme Ereignisse des Reichs und über große Kartoffelportale in manchen Teilen berichtet. Der Reichsminister erwiderte, daß nach der gegenwärtigen Rechtslage der Käufer nicht herab sein. Leider unterstützt das Publikum trotzdem die Herabsetzung noch viel zu wenig. Die Konferenz sah das Ergebnis der Aussprache in der Entschiedenheit zusammen, daß in den nächsten Tagen weitere Maßnahmen gegen Preiswucher und Lebensmittelpreise ergriffen werden, weil durch die Ursache seien, daß die Arbeiter- und Lebensmittelpreise herabgesetzt werden müssen. Die Kommission, die mit der Ausarbeitung eines Aufrufes gegenüber den Preissteigerungen beauftragt war, wird die Beschlüsse der Konferenz, die die Zentralisation der Getreideknappheit und die Gewerkschaften Einfluß erheben. Die Konferenz beauftragt die Generalkommission, diese Ergebnisse in Vereinbarung mit den Gewerkschaftsleitungen zur Erledigung zu bringen.

Die Konferenz ging dann zur Beratung des Entwurfs der Satzungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes über. Als Reichsleiter des Verfassungsausschusses berichtet Legien, daß der Name „Deutscher Gewerkschaftsbund“ schon 1896 auf dem Berliner Kongress vorgeschlagen, aber aus Zweckmäßigkeitsgründen die Gründung eines Bundes verlagert worden sei. Die Konferenz beschloß, dem Bund den Namen zu geben: „Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund“. Die Einleitung zu den Satzungen erklärt, daß eine Gewerkschaft ihre Aufgaben nur erfüllen kann, wenn sie sich als Zentralisation eines Berufs oder einer Industriebranche über das ganze Land ausdehnt. Ein Antrag der Verbände der Gemeinde- und Staatsarbeiter und der Eisenbahner auf Streichung der Worte „eines Berufs oder einer Industriebranche“ wird gegen sechs Stimmen abgelehnt. Im übrigen wird der vorgelegte Satzungenentwurf ohne wesentliche Änderungen angenommen.

Der diesjährige Gewerkschaftskongress in Nürnberg beginnt am 30. Juni. Vor dem Kongress soll eine Konferenz der Arbeitsekretäre am 27. Juni und die nächste Vorstandskonferenz am 28. Juni in Nürnberg stattfinden.

Am Schluß der Konferenz verbreitete sich der Vorlesung des Deutschen Landarbeiterverbandes. G. Schmidt, über die Geschäftsstelle, nach denen in der nächsten Zeit die Landwirtschaft zu behandeln ist, wobei er sich gegen eine Verdrängung des Großbetriebes und allen weitgehende Förderung der Kleinwirtschaft ausspricht. Insbesondere warnt er vor Überbeschäftigung der Landbevölkerung. Auch vor gewerkschaftlicher Verflechtung der Landwirtschaft zu warnen, während das Gewerkschaftswesen beim Ein- und Verkauf von Bedarfsartikeln und Erzeugnissen große Dienste leisten könne. Der Zwischenhandel sei nach Möglichkeit auszuscheiden. Ein allzu scharfer Einritt in die Landwirtschaft durch Sozialisierung sei in den nächsten Jahren kaum zu empfehlen, dagegen müsse vieles zur Hebung der Landwirtschaft geschehen, was ebenfalls Einriffe in die Landwirtschaft erfordere. Die Konferenz war der Meinung, diese Fragen durch den Rechner auf dem Gewerkschaftskongress an geeigneter Stelle behandeln zu lassen.

Tarifvertrag im rhein. Braunkohlenrevier.

Zwischen dem Arbeitgeberverband im rheinischen Braunkohlenrevier und den unterzeichneten Gewerkschaften ist heute folgende tarifliche Vereinbarung geschlossen worden:

- § 1. Arbeitszeit.
1. Die tägliche Arbeitszeit beträgt acht Stunden.
 2. Die Schichten werden wie folgt festgelegt: 1. Schicht von 6 Uhr vorm. bis 2 Uhr nachm.; 2. Schicht von 2 Uhr nachm. bis 10 Uhr abends; 3. Schicht von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.
 3. Innerhalb der Achtstundenschicht wird eine feste Pause von 20 Minuten eingelegt.

§ 2.

Ueberstunden, Ueberschichten, Sonn- und Feiertagschichten.

1. Ueberstunden und Ueberschichten sind nach Möglichkeit einzuführen. Werden für bestimmte Arbeiten Ueberstunden und Ueberschichten regelmäßig verfahren, so sind die für die betreffende Beschäftigung in Frage kommenden Arbeiter nach Möglichkeit gleichmäßig zu beschäftigen.

Für freiwillig verfahrenen Ueberschichten und Ueberstunden wird kein Lohnzuschlag gewährt. Für von den Betriebsverwaltungen verlangte Ueberstunden und Ueberschichten wird ein Zuschlag von 25 Prozent bezahlt.

2. Sonn- und Feiertagschichten sollen nur in dringenden Fällen ausnahmsweise verfahren werden.

Als Feiertage gelten die gesetzlichen Feiertage einschließlich der kirchlichen Feiertage: Fronleichnam, Peter und Paul, Allerheiligen, Maria Empfängnis.

Als Sonn- und Feiertagschichten gelten alle in der Zeit von Sonntag vorm. 6 Uhr bis Montag vorm. 6 Uhr bzw. an den betreffenden Feiertagen von vorm. 6 Uhr bis zum folgenden Tag vorm. 6 Uhr verfahrenen Schichten.

Sonn- und Feiertagschichten werden für die ganze Belegschaft eines Betriebes mit 100 Prozent Zuschlag bezahlt, wenn der betreffende Betrieb in der betreffenden Sonn- und Feiertagschicht in Tätigkeit ist.

Arbeiter, die an Sonn- und Feiertagen zu Reparaturen oder zu besonderen Arbeiten herangezogen werden, erhalten ebenfalls einen Lohnzuschlag von 100 Prozent.

Für das Durchsehen an Maschinen und Apparaten an Sonn- und Feiertagen, welches lediglich zur Bewachung der betreffenden Betriebsanlagen bzw. zur Erledigung von Hilfsarbeiten oder anderen Arbeiten dient, die zur ungehinderten Wiederaufnahme der Produktion erforderlich sind, wird ein Lohnzuschlag von 50 Prozent bezahlt. Für das Bewachungspersonal auf Verlangen der Betriebsleitung während der Zeit des Durchsehens dringender notwendige Reparaturen aus, so wird für die hierauf verwendete Zeit der Lohnzuschlag auf 100 Prozent erhöht.

§ 3.

Löhne.

1. Es werden folgende Mindest-Stundenlöhne für die einzelnen Berufsgruppen festgesetzt:

- a) Braumbetrieb. 1. Baggerführer 2,25-2,40 M. 2. Hilfsbaggerführer und Baggerschmieder, sofern sie den Baggerführer vertreten können 1,95-2,10 " 3. Sonstige Baggerschmieder 1,75-1,90 " 4. Baggerfahrer 1,85-2,00 " 5. Klappenschläger 1,85-2,00 " 6. Lokomotivführer 2,05-2,20 " 7. Lokomotivbeizler 1,85-2,00 " 8. Ungelernte Arbeiter: a) Kipper 1,85-2,00 " b) Arbeiter über 18 Jahre 1,65-1,90 " c) Arbeiter von 16 bis 18 Jahren 1,45-1,70 " b) Grubenbetrieb. 1. Baggerführer 2,25-2,40 " 2. Hilfsbaggerführer und Baggerschmieder, sofern sie den Baggerführer vertreten können 1,95-2,10 " 3. Sonstige Baggerschmieder 1,75-1,90 " 4. Bauer in Aus- und Vorrichtung 2,25-2,50 " 5. Bauer in Kohlegewinnung von Band 2,25-2,40 " 6. Abfahrer und Wagenanführer unter dem Bagger 1,95-2,10 " 7. Kleinstkolonne 2,05-2,20 " 8. Leute auf dem Ripperboden bzw. auf der Gängebank, je nach den techn. Einrichtungen 1,95-2,10 " 9. Ungelernte Arbeiter: a) über 18 Jahre 1,65-1,80 " b) von 16 bis 18 Jahren 1,45-1,70 " c) Fabrikbetrieb. 1. Exodor- und Prellentwärtler, Formleger 1,95-2,10 " 2. Gelernte Fabrikarbeiter, wie Kohlen-, Kühl-, anlage- und Enstaubungswärtler 1,85-2,00 " 3. Graveure, Schleifer 1,90-2,10 " 4. Maschinen- und Schaltwärtler in großen elektrischen Zentralen und Oberbeizler 2,15-2,30 " 5. Maschinenwärtler 1,85-2,05 " 6. Pfeiswärtler: a) in großen Kesselhäusern mit Röhrenkesseln 2,00-2,20 " b) in anderen Kesselhäusern 1,90-2,10 " 7. Kesselbeizler 1,85-2,05 " 8. Ungelernte Arbeiter: a) Maschinenführer 1,85-2,00 " b) Arbeiter über 18 Jahre 1,60-1,75 " c) Arbeiter von 16 bis 18 Jahren 1,40-1,60 " d) Verladung und Eisenbahnanschluss. 1. Lokomotivführer und Zugführer: a) auf Anschlussbahnen 2,15-2,30 " b) in Grubenbahnhöfen 2,05-2,20 "

- 2. Lokomotivbeizler 1,85-2,00 M. 3. Bremser und Rangierer im Anschlußgebäudebetrieb und Weichensteller 1,65-1,90 " 4. Ungelernte Arbeiter: a) Mattenarbeiter 1,65-1,80 " b) Arbeiter über 18 Jahre 1,60-1,75 " c) Arbeiter von 16 bis 18 Jahren 1,40-1,60 " c) Werkstatt. 1. Gelernte Handwerker: a) über 20 Jahre 2,20-2,40 " b) unter 20 Jahren 2,10-2,20 " 2. Ungelernte Handwerker: a) über 20 Jahre 2,00-2,20 " b) unter 20 Jahren 1,90-2,00 " 3. Hilfsarbeiter: a) über 18 Jahre 1,80-1,90 " b) unter 18 Jahren 1,70-1,80 " 4. Beibringer von 16 bis 18 Jahren 1,20-1,40 "

f) Weibliche und jugendliche Arbeiter.

- 1. Erwachsene weibliche Arbeiter 1,70-2,10 " 2. Jugendliche männliche Arbeiter: a) von 15 bis 16 Jahren 0,90-1,00 " b) von 14 bis 15 Jahren 0,75-0,90 " 3. Jugendliche weibliche Arbeiter unter 16 Jahren 0,60-0,70 " 2. In den Tariflöhnen sind für erwachsene männliche Arbeiter 20 Pf. und für Jugendliche und Frauen 15 Pf. Zulage zuzulage enthalten.

3. Neben diesen Tariflöhnen wird ein Kindergeld von 20 Pf. für jedes Kind unter 14 Jahren und Arbeitstag bezahlt.

4. Außerdem werden den Belegschaften der nachfolgenden Werke Ortszulagen in nachfolgender Höhe bezahlt: Vereinigte Alße und Berenrath 15 Pf., Vontse, Gruben- und Braumbetrieb der Grube Engländer 10 Pf., Grube Brühl, Roddergrube, Grubler 7 1/2 Pf., Wachter, Wilhelm, Wilsing, Zylla, Graf, Carl, Clarenberg 5 Pf. pro Stunde.

5. Vorarbeiter der ungelerten Arbeiter müssen 15-20 Pf. pro Stunde mehr verdienen wie der beschäftigte Arbeiter ihrer Kolonne.

6. Lokomotivführer, die Handwerker sind und dies durch ihren Lebenslauf nachweisen können, haben Anspruch auf den Tariflohn für gelernte Handwerker.

7. Schmelzer und Zuschläger, die bauern Feuerwerksarbeiten verrichten, müssen den oberen Mindestlohn ihrer Berufsgruppe verdienen.

8. Wo bisher höhere Löhne als die in dem Tarifvertrag festgesetzten bezahlt worden sind, darf keine Verschlechterung eintreten.

9. Gedinge und gemischte Gedinge, letzteres bisher Prämienystem genannt, bleiben bestehen.

Die Festsetzung der Gedinge unterliegt der freien Vereinbarung; sie sind jedoch so zu bemessen, daß der Durchschnittsarbeiter den Tariflohn seiner Berufsgruppe übersteigen kann. Für den Fall, daß ein Gedingearbeiter innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Lohnwochen, letztere vom 5. Mai an gerechnet, durchschnittlich den Tariflohn seiner Berufsgruppe nicht erreichen, findet bei der Lohnzahlung am Ende der zweiten Woche eine ausgleichende Nachzahlung statt.

10. Die Festsetzung der Stundenlöhne auf den einzelnen Werken für die einzelnen Arbeiter (auch für die Gedingearbeiter) innerhalb der im Tarifvertrag vorgeschriebenen Lohnspanne erfolgt durch die Betriebsverwaltung. Hierbei ist so zu verfahren, daß die bisherige Höhe der Löhne als Grundlage für die Abfindung der neuen Löhne dient.

Arbeiter, die durch die Klassifizierung des Tarifs nicht erfasst werden, sind im gleichen Maße zu berücksichtigen wie solche Arbeiter, mit denen sie vor Abschluß des Tarifvertrages im Lohn gleichgehandelt haben.

11. Für Arbeiter, deren Arbeitskraft durch Alter, Invalidität, oder besondere Verhältnisse beeinträchtigt ist, können, eventuell unter Hinzuziehung des Arbeiterausschusses, besondere, von den Tariflöhnen abweichende Löhne festgesetzt werden.

§ 4.

Deputate.

1. Bei den auf den Gruben angelegten Arbeitern bleibt es hinsichtlich der Menge und des Preises der abzugebenden Deputatlohn bei den bisherigen Vereinbarungen.

2. Ab 1. Mai 1919 neu angelegte verheiratete Arbeiter erhalten einen Deputat von 80 Zentnern pro Kopf von 75 Pf. je Zentner. Für jeden Kohlgänger oder Familienangehörigen, der auf der Grube beschäftigt ist, wird den Neuzugeworbenen zum gleichen Preise eine Zuschmenge von 10 Zentnern gewährt. Unverheiratete Arbeiter, die Erzhauer einer Familie sind, sind den verheirateten gleichzustellen.

§ 5.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Entstehen bei der Durchführung dieses Tarifvertrages Unstimmigkeiten, so sind dieselben zuerst durch Verhandlungen zwischen der Betriebsleitung und dem Arbeiterausschuss zu regeln. Kommt hierbei eine Verständigung nicht zustande, so sind die Organisationsvertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu den Verhandlungen hinzuzuziehen.

§ 6.

Vertragsdauer.

Der Tarifvertrag tritt mit dem 1. Mai 1919 in Kraft. Er hat zunächst bis zum 1. September 1919 Gültigkeit und läuft von da ab mit monatlicher Kündigungsfrist weiter.

- Köln, den 9. Mai 1919. Arbeitgeberverband im rheinischen Braunkohlenevier. Dr. Silberberg, Völlerich. Verband der Bergarbeiter Deutschlands. Johann Hambloch. Gewerkschaft christlicher Bergarbeiter Deutschlands. Franz Rothhäuser. Zentralverband der Maschinen- und Feizer. Otto Mathis. Deutscher Metallarbeiter-Verband. J. Gieseler. Christlicher Metallarbeiter-Verband. Johann Klotzsch. Christl.-Dunkelrotte Gewerkschaften. Jakob Becker.

Tarifvertrag in der Niederlausitz.

Zwischen dem Arbeitgeberverband des Vereins der Niederlausitzer Braunkohlenwerke einerseits und dem Verbande der Bergarbeiter Deutschlands, der Politischen Bezirksvereine (A.B. Bergarbeiter), dem Gewerkschaften der Fabrik- und Sandarbeiter (G.F.D.), dem Zentralverband der Maschinen- und Feizer, dem Deutschen Metallarbeiterverband, dem Gewerkschaften Deutscher Metallarbeiter (G.D.) andererseits wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1.

Die zwischen der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und den Gewerkschaften am 17. November 1918 getroffenen Vereinbarungen werden anerkannt.

§ 2.

Der Vertrag hat für alle betriebsfremden Betriebsanlagen der dem Arbeitgeberverbande angeschlossenen Gesellschaften Geltung. Eine Abänderung des Geltungsbereiches kann nur im Einverständnis aller Beteiligten stattfinden.

§ 3.

Die Arbeitszeit einer Schicht beträgt für alle Arbeiter einschließlich einer halbtägigen Pause, aber ausschließlich des Verleiens zu Beginn und am Ende der Schicht 8 Stunden. Für Arbeiter unter Tage versteht sich die achttägige Arbeitszeit einschließlich der Ein- und Ausfahrt.

Die Abfindung der Arbeiter erfolgt, abgesehen vom Tiefbau, in der Größe der Zeit; ebenso sollen alle übrigen Arbeiter an der Arbeitszeit abfinden.

Die Arbeitszeit einer Schicht beträgt für alle Arbeiter einschließlich einer halbtägigen Pause, aber ausschließlich des Verleiens zu Beginn und am Ende der Schicht 8 Stunden. Für Arbeiter unter Tage versteht sich die achttägige Arbeitszeit einschließlich der Ein- und Ausfahrt.

Die Abfindung der Arbeiter erfolgt, abgesehen vom Tiefbau, in der Größe der Zeit; ebenso sollen alle übrigen Arbeiter an der Arbeitszeit abfinden.

Für die ersten beiden Ueberstunden nach einer Schicht werden 25 Prozent, für jede weitere Ueberstunde 50 Prozent für Sonn- und Feiertagschichten 100 Prozent Zuschlag gewährt. Ueberstundenarbeiten gelten die Arbeiter an beiden Orten, Pflanz- und Tiefbauschichtarbeiten.

§ 4.

Die nachstehend aufgeführten Lohnsätze (§ 5) sind Mindestlöhne für die 8- und 6-tägige Arbeitsschicht und setzen eine normale Arbeitsleistung voraus.

Reutenempfangler, die mehr als 30 Prozent Reute beziehen, sollen nicht unter die Mindestlohnsätze dieses Tarifs; für sie sind besondere Vereinbarungen auf den einzelnen Werken unter Mitwirkung des Arbeiterausschusses zu treffen.

§ 5.

- 1. Mindestlöhne. Es erhalten: a) Tiefbau- und Zimmerbauer, gelernte Handwerker, erste Maschinenführer 14,00 M. (Als erste Maschinenführer gelten diejenigen, die ihre Maschine selbständig führen und unterhalten können.) Ausgelernte erhalten im ersten Jahre nach beendeter Lehrzeit von zweitem Jahre 12,00 " von da ab 13,00 " b) Tagebau-Hauer 14,00 " c) Schlepper und Feizer 13,00 " (Hierzu gehören Feizer an stationären Stellen und auf Lokomotiven, ebenso Tagelöhner, soweit sie selbständig sind.)

Entwurf eines Gesetzes über Betriebsräte.

II.

§ 15.

Der Betriebsrat hat die Aufgabe, die wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer des Betriebes dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen den Arbeitgeber in der Erfüllung der Betriebsaufgabe zu unterstützen. Er hat:

- 1. darüber zu wachen, daß in dem Betriebe die zugunsten der Arbeitnehmer gegebenen gesetzlichen Vorschriften und die maßgebenden Tarifverträge durchgeführt werden. 2. soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, im Einvernehmen mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse, namentlich auch bei der Festsetzung der Arbeits- und Ruhezeiten, bei der Einführung neuer Arbeits- und Lohnmethoden, bei der Regelung des Erholungsurlaubes der Arbeitnehmer und bei der des Lehrlingswesens im Betriebe mitzuwirken. 3. die Arbeitsordnung oder Änderungen derselben im Rahmen der geltenden Tarifverträge nach Maßgabe des § 19 mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren. 4. nach Maßgabe der §§ 20-23 und 38 bei der Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer mitzuwirken. 5. das Einvernehmen innerhalb der Arbeitnehmerchaft sowie zwischen ihr und dem Arbeitgeber zu fördern. 6. bei Streitigkeiten des Betriebsrats, der Arbeitnehmerchaft oder einer ihrer Gruppen mit dem Arbeitgeber, wenn durch Verhandlungen keine Einigung zu erzielen ist, den Schlichtungsausschuss oder eine vereinbarte Einigungs- oder Schlichtungsstelle anzurufen, und etwaigen Schlichtungsausschüssen oder Schlichtungsstellen die zur Durchführung zu beschaffen. 7. in dem Maße, als es erforderlich ist, die Arbeitnehmerchaft zu unterstützen, das Interesse der Arbeitnehmer zu wahren, das Interesse der Arbeitnehmer zu wahren, das Interesse der Arbeitnehmer zu wahren. 8. auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betriebe zu achten, die Gewerbe- und sonstigen Aufsichtsbeamten und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen sowie auf die Durchführung der gewerkschaftlichen Bestimmungen und der Unfallversicherungsbestimmungen hinzuwirken und zu diesem Zwecke regelmäßige Kontrollen aller Arbeitsstellen und Betriebspunkte vorzunehmen. 9. an der Verwaltung von Betriebsbeschäftigungseinrichtungen mitzuwirken. 10. den Arbeitgeber bei der Betriebsleitung durch Rat zu unterstützen und für einen möglichst hohen Stand des Betriebes zu sorgen. 11. in den betriebsfremden Unternehmungen Vertreter in die zur Leitung oder Ueberwachung der Betriebsaufgabe eingesetzten Körperschaften zu entsenden.

§ 16.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Betriebsrat das Recht, vom Arbeitgeber zu verlangen, daß er dem Betriebsrat über alle die Arbeitnehmerbetreffende betrieblichen Angelegenheiten Auskunft gibt, soweit dadurch keine Betriebsgeheimnisse gefährdet werden und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Insbesondere hat der Arbeitgeber dem Betriebsrat über den Stand der Betriebsaufgabe Auskunft zu erteilen.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses sind verpflichtet, über die ihnen seitens des Arbeitgebers gemachten vertraulichen Angaben Stillschweigen zu bewahren.

Der Betriebsrat kann verlangen, bei Unfalluntersuchungen vom Arbeitgeber zugezogen zu werden.

Der Betriebsrat kann in Betrieben mit über 100 Arbeitnehmern an einem Tage oder mehreren Tagen der Woche eine regelmäßige Sprechstunde einrichten, in welcher die Arbeitnehmer Wünsche und Beschwerden vorbringen können. Soll die Sprechstunde innerhalb der Arbeitszeit liegen, so ist sie mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren.

§ 17.

Die Aufgaben des § 15 Nr. 10 und die Befugnisse des § 16 Abs. 1 stehen den Betriebsräten der Bezirke des Reichs, der Gliedstaaten, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie denen der Träger der Sozialversicherung nicht zu.

§ 18.

Bezieht ein Betriebsrat aus Arbeitern und Angestellten, so bilden die Arbeiter und die Angestellten je eine Gruppe. In Angelegenheiten, die lediglich die Arbeiter betreffen, ist die Arbeitergruppe, in solchen, die lediglich die Angestellten betreffen, die Angestelltengruppe ausschließlich zuständig.

Besteht neben Abteilungsbetriebsräten oder Einzelbetriebsräten ein Gesamtbetriebsrat, so stehen erstere die Obliegenheiten und Befugnisse der Betriebsräte nur hinsichtlich der Betriebsabteilungen oder Einzelbetriebe zu, die sie vertreten. Der Gesamtbetriebsrat ist für die gemeinsamen Angelegenheiten mehrerer Betriebsabteilungen und Einzelbetriebe und für die Angelegenheiten des gesamten Betriebs oder Unternehmens zuständig.

§ 19.

Ist nach gesetzlicher Vorschrift eine Arbeitsordnung zu erlassen, so hat der Arbeitgeber den Entwurf, soweit die Bestimmungen nicht auf Tarifverträge beruhen, dem Betriebsrat vorzulegen. Kommt über den Entwurf keine Einigung zustande, so können beide Teile den Schlichtungsausschuss anrufen, der eine bindende Entscheidung trifft.

Entsprechend ist bei Änderungen der Arbeitsordnung zu verfahren. Ist die geltende Arbeitsordnung vor dem 1. Januar 1919 erlassen, so ist binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine neue Arbeitsordnung zu erlassen.

§ 20.

Wenn Einstellungen und Entlassungen von Arbeitnehmern durch Erweiterung, Einschränkung oder Stilllegung des Betriebs oder durch Einführung neuer Techniken oder neuer Betriebs- oder Arbeitsmethoden erforderlich werden, hat der Arbeitgeber den Betriebsrat über Art und Umfang der Einstellungen oder Entlassungen zu hören.

§ 21.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, von jeder Einstellung eines Arbeitnehmers und vor Ausspruch der Kündigung den jeder Entlassung eines solchen dem Betriebsrat Kenntnis zu geben. Dies gilt nicht bei Einstellungen und Entlassungen, die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen oder durch Schlichtung einer gesetzlich anerkannten Schlichtungsstelle auferlegten Verpflichtung beruhen und bei Entlassungen aus einem wichtigen Grunde, der nach dem Geize zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Auch im letzteren Falle soll der Arbeitgeber den Betriebsrat vor der Entlassung hören.

Gegen jede Einstellung, vor der gemäß Abs. 1 dem Betriebsrat Kenntnis zu geben ist, kann dieser binnen fünf Tagen Einspruch erheben.

schafft des Betriebs dadurch ersetzt werden. Die politische, wirtschaftliche, berufliche oder gwerkschaftliche Zugehörigkeit eines Arbeitnehmers oder seine Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, beruflichen oder gewerkschaftlichen Verein darf keine Ursache zur Erhebung des Einspruchs abgeben.

§ 22.

Zur Entgegennahme von Mitteilungen des Arbeitgebers über die für die Einstellung maßgebenden Gründe und zu deren Prüfung hat der Betriebsrat für die Dauer eines Jahres eine Vertrauensperson, und zwar, soweit es sich um Einstellung von Arbeitern handelt, einen Arbeiter, soweit es sich um solche von Angestellten handelt, einen Angestellten, sowie für den Fall der Beurlaubung je einen Sachverständigen zu bestellen. Die Vertrauensperson braucht nicht Mitglied des Betriebsrats zu sein, sie soll mindestens 25 Jahre alt sein und dem Betriebe seit mindestens drei Jahren oder bei kürzerem Bestehen des Betriebes seit seiner Gründung angehören. Bei der Beurlaubung über Erhebung eines Einspruchs hat die Vertrauensperson die Stimme im Betriebsrat. Die Vertrauensperson ist verpflichtet, über die bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben ihr seitens des Arbeitgebers gemachten vertraulichen Angaben Stillschweigen zu bewahren. Verletzt sie diese Pflicht oder mißbraucht sie ihr Amt in anderer Weise, so kann der Arbeitgeber die Befugnis einer anderen Vertrauensperson verlangen. Erlischt das Amt der Vertrauensperson durch Zeitablauf, so kann der Betriebsrat die gleiche Person von neuem bestellen.

§ 23.

Gegen jede Kündigung von der gemäß § 21 dem Betriebsrat Kenntnis zu geben ist, kann dieser binnen fünf Tagen Einspruch erheben, wenn er der Ansicht ist, daß wichtige Gründe die Entlassung als gegen die berechtigten Interessen des Betriebs oder der Arbeitnehmerchaft des Betriebs verstoßen oder als eine nicht durch die Verhältnisse des Betriebs, insbesondere einen der Fälle des § 20 bedingte unbillige Härte gegen den betroffenen Arbeitnehmer erscheinen lassen.

Die Gründe für den Einspruch gegen eine Einstellung und für den Widerspruch gegen eine Kündigung und das Beweismaterial sind dem Betriebsrat bei den Verhandlungen mit dem Arbeitgeber zum Vortrag zu bringen. Wird bei den Verhandlungen eine Einigung nicht erzielt, so kann der Betriebsrat binnen drei Tagen nach Beendigung der Verhandlungen den zuständigen Schlichtungsausschuss anrufen. Der Widerspruch gegen die Kündigung und die Annahme des Schlichtungsausschusses wegen der Kündigung haben keine aufschiebende Wirkung. Im Falle des Einspruchs gegen eine Einstellung ist dem Schlichtungsausschuss die Stellungnahme der Vertrauensperson mitzutellen.

§ 24.

Der Schlichtungsausschuss entscheidet endgültig mit bindender Kraft. Entschidet er dahin, daß der Einspruch gegen die Einstellung berechtigt ist, so hat der Arbeitgeber den Einstellungen zum nächsten vertragsgemäßen Zeitpunkt zu erlassen. Entschidet er dahin, daß der Widerspruch gegen die Kündigung berechtigt ist, so gilt die Kündigung ab dem feiten des Arbeitgebers zurückgenommen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Dienstvertrag mit dem Arbeitnehmer unter den früheren Bedingungen zu erneuern und ihm, falls inzwischen die Entlassung erfolgt war, den in der Zeit zwischen der Entlassung und der Wiedereinstellung erlittenen Schaden zu ersetzen. Der Entlassene hat sich nach der Entscheidung des Schlichtungsausschusses unverzüglich darüber zu erklären, ob er den Dienstvertrag erneuern will. Verweigert er darauf, so ist ihm nur der in der Zeit zwischen der Entlassung und der Entschcheidung des Schlichtungsausschusses erlittene Schaden zu ersetzen.

